



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Gero Storjohann und Manfred Ritzek (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Anerkennung als Katastrophenschutzeinheit

1. Welche und wie viele Rettungsdienstorganisationen sind von der Landesregierung als Katastrophenschutzeinheit anerkannt?

Antwort:

Keine. In Schleswig-Holstein wirken nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) als private Träger des Katastrophenschutzdienstes der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Malteser-Hilfsdienst und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft mit.

2. Welche Kriterien werden für die Anerkennung als Katastrophenschutzeinheit gefordert?

Antwort:

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 LKatSG kann die untere Katastrophenschutzbehörde (Landrätin oder Landrat bzw. Bürgermeisterin oder Bürgermeister der kreisfreien Stadt) die Anerkennung erteilen, wenn

1. sie den Bedarf festgestellt hat,

2. sie die Eignung des Trägers festgestellt hat und
3. ihr die schriftliche Erklärung des Trägers über seine Bereitschaft zur Mitwirkung vorliegt.

3. Ist bei der Landesregierung im Frühjahr vom KBA Norderstedt ein Antrag zur Anerkennung als Katastrophenschutzeinheit eingegangen?

Falls ja, mit welchem Ergebnis wurde dieser Antrag von der Landesregierung beschieden?

Antwort:

Nein. Es ist der Landesregierung erst jetzt auf Nachfrage bekannt geworden, dass der „Krankentransporte, Behinderten- und Altenhilfe e.V.“ (KBA) Norderstedt mit Antrag vom 30. Mai 2001 und Ergänzung vom 4. Juli 2001 beim Landrat des Kreises Segeberg die Anerkennung als Katastrophenschutzorganisation und die Zustimmung zur Aufstellung einer Schnelleinsatzgruppe (SEG) als Einheit des Katastrophenschutzdienstes beantragt hat. Der Antrag wurde abgelehnt, weil kein Bedarf vorhanden war.

4. Ist der Landesregierung bekannt, dass der KBA Norderstedt im Überschwemmungsgebiet eingesetzt war?

Antwort:

Nein. Aber auch ohne eine Anerkennung des KBA als Träger des Katastrophenschutzdienstes hätte die untere Katastrophenschutzbehörde die SEG zur Abwehr der drohenden Katastrophe einsetzen können.

5. Gibt es nach den Erfahrungen mit der Flutkatastrophe neue Überlegungen, die Anzahl der Katastrophenschutzeinheiten zu überdenken und auszudehnen?

Fall ja, kann „KBA Norderstedt“ mit einer kurzfristigen Zustimmung / Anerkennung als Katastrophenschutzeinheit rechnen? Wann?

Antwort:

Nein. Die begrenzten Mittel des Landes zur Förderung des Katastrophenschutzes werden nur entsprechend dem für die verschiedenen Fachdienste festgesetzten Kräftebedarf, der auch eine vorgeplante Nachbarschaftshilfe berücksichtigt, verge-

ben. Der Kräftebedarf wiederum ist aufgrund einer landesweiten Gefahrenanalyse, die bei neuen Gefahrenlagen fortgeschrieben wird, ermittelt worden. Die Erfahrung aus der Abwehr der durch das Elbehochwasser im August dieses Jahres ausgelösten Katastrophe wird nicht zu einer Vermehrung der Katastrophenschutzeinheiten führen.